

An den Vorstand des
Mieterschutzverein Neustadt an der Weinstraße
und Umgebung e.V.
Landauer Str. 15-17
67434 Neustadt

24.06.2026

Mitgliederversammlung am 17.10.2026 Antrag auf Satzungsänderung

Sehr geehrte Vorstandskolleginnen und Vorstandskollegen,

wie bereits im Rahmen der Vorstandssitzung am 15.06.2026 angekündigt **b e a n t r a g e** ich, den nachstehenden Antrag auf Satzungsänderung mit auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung am 17.10.2026 aufzunehmen und zur Beschlussfassung durch die Versammlung zu stellen.

Ich **b e a n t r a g e**,

die Satzungsnorm des § 8 Nr. 3 S. 2 zu ändern und diesen Satz 2 der Regelung ersatzlos zu streichen.

Die aktuelle Fassung des § 8 Nr. 3 lautet vor der beabsichtigten Satzungsänderung wie folgt:

„...Lohn- und Gehaltsempfänger des Vereins können keine Vorstandsmitglieder sein. Freiberufliche Rechtsberater, die nicht nur vorübergehend für den Verein tätig sind, können dem Vorstand zusätzlich ohne Stimmrecht angehören...“

Neue Fassung des § 8 Nr. 3 nach beantragter Satzungsänderung:

„...Lohn- und Gehaltsempfänger des Vereins können keine Vorstandsmitglieder sein.“

Begründung:

Sowohl in der Vergangenheit als auch gegenwärtig tritt im Vereinsvorstand eine streitige Diskussion auf, ob die dauerhaft für den Verein tätigen Rechtsberater stimmberechtigte Mitglieder des Vereinsvorstands sein können. Hierzu wurden in der Vergangenheit und in der Gegenwart die unterschiedlichsten Auffassungen vertreten. Nach einer Ansicht sollen Rechtsberater dem Vorstand lediglich stimmrechtslos angehören können, nach anderer Auffassung ist durchaus eine stimmberechtigte Übernahme eines Vorstandsamts denkbar.

Um diesen seit Jahren anhaltenden Diskussionen den Raum zu nehmen, beantrage ich die vorgenannte, klarstellende Satzungsänderung.

In der Sache weise ich wiederholend auf meine mit E-Mail vom 10.05.2026 an den Vorstand des Mietervereins dargestellte Rechtsauffassung hin, wonach nach meinem Dafürhalten bereits aktuell eine stimmberechtigte Vorstandstätigkeit eines dauerhaft für den Mieterverein tätigen Rechtsberaters möglich ist.

Dies ergibt sich daraus, dass der Wortlaut des § 8 Nr. 3 S. 2 der Satzung bestimmt, dass dem Vorsatz zusätzlich Rechtsberater, die nicht nur vorübergehend für den Verein tätig sind, angehören können, dann allerdings ohne Stimmrecht.

Dies beinhaltet aber nicht den Umkehrschluss, dass sich ein Rechtsberater nicht auf eines der Ämter gem. § 8 Nr. 1 (1. Vorsitzender, Stellvertreter, Beisitzer) bewerben kann und dann, wenn er in ein solches Amt gewählt wird, auch über ein Stimmrecht verfügt.

Der Anknüpfungspunkt ist das Wort „zusätzlich“. Dies spricht bereits sprachlogisch dafür, dass der reguläre Vorstand, bestehend aus 1. Vorsitzendem, 2 Stellvertretern und bis zu 8 Beisitzern bereits nach § 8 Nr. 1 abschließend gebildet ist und über diesen Personenkreis hinaus Rechtsberater zusätzlich ohne Stimmrecht dem Vorstand angehören können.

Im übrigen liegt auf der Hand, dass Vorstandsmitglieder zwingend auf mietrechtliches Fachwissen angewiesen sind. Dies zeigt sich etwa bei der Aufstellung von Mietspiegeln, der Teilnahme an kommunalen Arbeitskreisen, der Führung von Interviews mit der Presse, etc.. Diese Aufgaben sind durch einen mietrechtlich nicht qualifizierten Vorstand – verständlicherweise – nicht zu stemmen und inhaltlich qualitativ nicht ausreichend zu bearbeiten.

Die beabsichtigte Satzungsänderung soll die Rechtslage klarstellen und es auch Rechtsberatern ermöglichen, Vorstandsämter stimmberechtigt wahrzunehmen.

Zur Klärung etwaiger Rückfragen stehe ich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Daniel Berger